

## **Hinweise zur Beantragung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule in freier Trägerschaft**

### **Präambel**

Bei der Beantragung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule verwenden Sie bitte das nachfolgende Formular. Dieses können Sie Ihrem Antrag als Gliederung zugrunde legen.

Es wurde entwickelt, um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern und das Verwaltungsverfahren durch eine einheitliche Gliederung effektiv gestalten zu können.

Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft ergibt sich aus Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die landesspezifischen Voraussetzungen für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule in freier Trägerschaft sind im Land Sachsen-Anhalt im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 und in der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO) vom 4. August 2015 geregelt.

Darüber hinaus müssen zahlreiche weitere schulformspezifische Verordnungen und Erlasse sowie die Lehrpläne/ Rahmenrichtlinien/ Fachrichtungslehrpläne beachtet werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 SchifT-VO ist die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule beim Landesschulamt schriftlich zu beantragen. Der vollständige Antrag mit den Angaben und den Unterlagen gemäß den Absätzen 4 und 5 ist bei allgemeinbildenden Ersatzschulen bis zum 1. Januar eines Jahres einzureichen. Die Genehmigung zur Errichtung einer Grundschule, die der Bestätigung des besonderen pädagogischen Interesses bedarf, ist bis zum 1. Dezember eines Jahres zu beantragen. Bei berufsbildenden Schulen ist der vollständige Antrag mit den Unterlagen gemäß den Absätzen 4 und 5 acht Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebes einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule eine Gebühr zu erheben ist. Die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 sieht gemäß lfd. Nr. 111 Tarifstelle 1.1 der Anlage zu § 1 und § 3 AllGO LSA für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule nach § 16 Abs. 2 SchulG LSA einen Gebührenrahmen von 600,00 € - 3.500,00 € vor.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages [vgl. § 6 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991]. Kosten sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2



VwKostG LSA auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag zurückgenommen wird.

Darüber hinaus beachten Sie bei der Erstellung Ihres Antrages bitte Folgendes:

- Der Antrag ist sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form einzureichen
- Das Antragsschreiben an sich ist formfrei, jedoch von den Vertretungsberechtigten des Schulträgers zu unterzeichnen und mit einem Datum zu versehen
- Die Gliederung sollte der nachfolgenden Checkliste entsprechen
- Verwenden Sie keine Folienhüllen
- Tackern Sie keine Unterlagen, eine Ausnahme bilden mehrseitige amtliche Beglaubigungen
- Verwenden Sie Trennblätter zur Gliederung des Antrages
- Gemäß § 2 Abs. 6 SchifT-VO sind Kopien in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Erweiterte Führungszeugnisse dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein.

Für potentielle Schulträger, die noch keine Ersatzschule in Sachsen-Anhalt betreiben, bietet das Landesschulamt im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens Beratungsgespräche an.

Senden Sie den Antrag an folgende Anschrift:

Landesschulamt  
Nebenstelle Magdeburg  
Referat 34  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg

## **Gliederungsverzeichnis**

### **1. Angaben und Unterlagen zum Schulträger**

- 1.1 Name des Schulträgers
- 1.2 Rechtsform
- 1.3 Gesellschaftsvertrag, Satzung o.ä. (bei juristischen Personen) in notarieller Abschrift
- 1.4 Auszug aus dem Register (Handelsregister, Vereinsregister, Stiftungsverzeichnis usw.) je nach Rechtsform des Trägers
- 1.5 Angaben zum Sitz des Schulträgers mit ladungsfähiger Anschrift  
Anschrift der vertretungsberechtigten bzw. geschäftsführenden Person(-en) des Schulträgers
- 1.6 Name, Vorname, Geburtsort und –tag sowie Staatsangehörigkeit der vertretungsberechtigten bzw. geschäftsführenden Person(-en) des Schulträgers
- 1.7 Lebenslauf der vertretungsberechtigten bzw. geschäftsführenden Person(-en) des Schulträgers
- 1.8 erweitertes Führungszeugnis der vertretungsberechtigten bzw. geschäftsführenden Person(-en) des Schulträgers
- 1.9 Kontaktdaten des Schulträgers (E-Mail-Adresse, Telefon)

### **2. Angaben und Unterlagen zur Schule**

- 2.1 Schulname
- 2.2 Schulform gemäß § 3 Abs. 2 SchulG LSA
- 2.3 Anschrift der Schule
- 2.4 Datum der geplanten Aufnahme des Schulbetriebes
- 2.4 geplante Zügigkeit
- 2.5 vorläufige Angaben zur Schülerzahl
- 2.6 Benennung der Abschlüsse, die an der Schule erworben werden
- 2.7 Verpflichtungserklärung des Trägers, die Schule nur zum Ende eines Schuljahres zu schließen
- 2.8 Kontaktdaten des Schulträgers (E-Mail-Adresse, Telefon)

### **3. Angaben und Unterlagen zum Schulstandort**

- 3.1 Anschrift des Schulstandortes
- 3.2 Angaben zu Lage, Anzahl, Größe und Ausstattung der Unterrichtsräume (vorgesehenes Mobiliar, Unterrichtsmittel)
- 3.3 Angaben zu weiteren Räumlichkeiten (Turnhalle, Toiletten, Lehrerzimmer, Sekretariat, Essenausgabe usw.)
- 3.3 Lage und Größe der Außenanlagen mit genauer Bezeichnung der Objekte (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

- 3.4 Nachweis der Nutzungsrechte an den Räumen bzw. am Schulgebäude (Mietvertrag, Eigentumsnachweis, Grundbuchauszug o.ä.) im Original oder in amtlich beglaubigter Form
- 3.5 Grundrisse mit Größenangaben, Lageplan des Schulgebäudes in amtlich beglaubigter Form oder als Zweitschrift des Architekten
- 3.6 Nachweise über die Einhaltung öffentlich-rechtlicher, insbesondere baurechtlicher Vorschriften im Hinblick auf die für den Schulbetrieb genutzten Räumlichkeiten (Baugenehmigung mit Anzeige der Nutzungsaufnahme, Genehmigung der Umnutzung durch das örtlich zuständige Bauordnungsamt, Prüfbescheinigung des Schulgebäudes durch das Gesundheitsamt, Nachweis der letzten Prüfung der Brandsicherheit) unter Beachtung von § 2 Abs. 6 SchifT-VO oder die Verpflichtungserklärung des Schulträgers, entsprechende Nachweise bis zum Schulbeginn vorzulegen

#### **4. Angaben und Unterlagen zur Schulleitung und zu den Lehrkräften**

- 4.1 Name, Vorname, Geburtsort und –tag sowie Staatsangehörigkeit der vorgesehenen Schulleitung
- 4.2 Angaben zur wissenschaftlichen Ausbildung der Schulleitung
- 4.3 Name, Vorname, Geburtsort und –tag sowie Staatsangehörigkeit der vorgesehenen Lehrkräfte
- 4.4 Angaben zur wissenschaftlichen Ausbildung der jeweiligen Lehrkraft
- 4.5 Qualifikationsnachweise der Schulleitung und aller Lehrkräfte in amtlich beglaubigter Form  
Bei ausländischen Abschlüssen werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:
  - Übersetzung durch eine öffentlich bestellte Übersetzerin/einen öffentlich bestellten Übersetzer
  - Nachweis der Gleichstellung des Bildungsabschlusses
  - Zertifikat über das Sprachniveau C1
- 4.5 Erweiterte Führungszeugnisse für die Schulleitung und die Lehrkräfte unter Beachtung von § 2 Abs. 6 Satz 2 SchifT-VO
- 4.6 für Schulleiter/-innen: Nachweis der dreijährigen erfolgreichen Unterrichtstätigkeit an vergleichbaren Schulen im Sinne des Schulgesetzes, z. B. durch Arbeitszeugnisse
- 4.7 bei seiteneinsteigenden Lehrkräften ggf. Nachweise der bisherigen Unterrichtstätigkeit
- 4.8 Gesamtübersicht zur Unterrichtsversorgung mit Lehrkräften entsprechend der Stundentafel im ersten Jahr des Unterrichtsbetriebes
- 4.9 Gesamtübersicht der Lehrkräfte mit der beabsichtigten Art des Anstellungsverhältnisses
- 4.10 Muster der Arbeitsverträge für die Schulleitung und für die Lehrkräfte
- 4.11 ggf. Muster von Honorarverträgen für Lehrkräfte

- 
- 
- 4.12 Muster der Arbeitsverträge für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Betreuungskräfte

## **5. Angaben und Unterlagen zur Finanzierung des Schulbetriebes**

- 5.1 Haushaltsvoranschlag mindestens für die ersten drei Jahre des Schulbetriebes
- 5.2 Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung und diesbezüglicher Leistungen Dritter (insbesondere Bürgschaften, Kreditverträge, Spenden)
- 5.3 Angaben zur geplanten Höhe des Schulgeldes, zu Schulgeldbefreiung und –ermäßigung in Form einer Schulgeldordnung
- 5.4 Angaben zu weiteren Kosten, die für Eltern verpflichtend entstehen, wie z.B. Aufnahmegebühren, Internatskosten, Prüfungsgebühren oder Kosten für unterstützergänzende Förder- und Freizeitangebote, die ebenfalls Bestandteil der Schulgeldordnung oder des Schulvertrages sein sollten
- 5.5 Muster der Beschulungsverträge

## **6. Angaben und Unterlagen zum pädagogischen Konzept**

Für die jeweilige Schulform finden Sie die einzureichenden Unterlagen zum pädagogischen Konzept einer Ersatzschule auf der Homepage des Landesschulamtes. Bitte richten Sie Ihre Unterlagen nach der jeweiligen Schulform aus.

Allgemein sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Besondere pädagogische Merkmale der geplanten Schule, Angaben über die Inhalte des Unterrichts, falls Abweichungen von den Lehrplänen/Rahmenrichtlinien der beantragten Schulform geplant sind
- Angaben zu den Inhalten des Unterrichts, zu den Lehrzielen, zur Leistungsbeurteilung, zur Versetzung, zur Organisation der Ausbildung und der Schule
- die pädagogische Konzeption der Schule gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 3 SchIF-VO - Abweichungen von den Vorgaben der entsprechenden öffentlichen Schule sind zu erläutern.
- Bei Anträgen auf Errichtung einer Grundschule auf der Grundlage der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses ist das besondere pädagogische Interesse darzustellen und zu erläutern.
- Bei berufsbildenden Schulen beinhaltet die pädagogische Konzeption unter Bezugnahme auf die schulrechtlichen Vorgaben schulorganisatorische und inhaltliche Aussagen zum Bildungsgang gemäß Absatz 4 Nrn. 2 und 7 sowie Absatz 5 Nr. 4, die zu präzisieren sind
- Lehrpläne für die gesamte Ausbildungsdauer, Stundentafeln für alle Schuljahrgänge
- An die Schule angepasste Muster der Zeugnisse,
- Muster der Beschulungsverträge, gegebenenfalls Muster für Ausbildungsverträge
- Aussagen zu einheitlichen Prüfungsanforderungen

- Bei berufsbildenden Schulen sind ergänzend Aufnahmebedingungen, curriculare Vorgaben, Regelungen zur fachpraktischen und praktischen Ausbildung, Beschulungsverträge und Zeugnisbestimmungen darzustellen. Die Lehrpläne beziehungsweise curricularen Vorgaben sind für die gesamte Ausbildungsdauer in Form einer didaktischen Jahresplanung vorzulegen.
- Angaben zur Organisation des Unterrichtsbetriebes (ggf. Ganztagsangebote, Rhythmisierung usw.)
- Übersicht über die für die beantragte Schulform relevanten Rechtsgrundlagen
- Angaben zur Gewährleistung von Formen der Mitwirkung von Eltern, Schülern und Lehrkräften, z.B. Eltern- und Schülerversammlung, Mitwirkung in der Gesamtkonferenz usw.

### **Abschließende Hinweise:**

- Gemäß § 2 Abs. 6 SchiF-VO sind Kopien in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Erweiterte Führungszeugnisse dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein.
- Diese Gliederung stellt eine Orientierung zu den wichtigsten Angaben und Unterlagen dar, die für ein Genehmigungsverfahren erforderlich sind, beinhaltet jedoch keine abschließende Aufzählung.
- Die Auseinandersetzung mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA), der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchiF-VO), Rahmenrichtlinien und Lehr-/Fachrichtungsplänen, schulformspezifischen Verordnungen wie zum Beispiel Versetzungs- und Abschlussverordnung, schulformspezifischen Erlassen wie zum Beispiel Leistungsbewertungserlass, Zeugniserverlass u.a. ist unerlässlich.
- Das Muster einer möglichen Schulgeldordnung finden Sie auf der Homepage des Landesschulamtes unter Service und der Rubrik Formulardownload für Schulen in freier Trägerschaft, Zuwendung „Aufholen nach Corona“.
- Die Anzahl der Lehrkräfte richtet sich nach der Stundentafel und der Anzahl der Klassen. Eine konkrete Aussage ist daher nicht möglich. Grundsätzlich unterrichten Lehrkräfte im Theorieunterricht 25 Unterrichtsstunden.
- Zu den Qualifikationen der Lehrkräfte können Sie sich an den Einstellungs Voraussetzungen für den öffentlichen Schuldienst orientieren, die Sie auf der Homepage des Landesschulamtes finden.
- Hinweise zu Anforderungen an Schulräume einer Ersatzschule finden Sie unter dem folgenden Link: Startseite - Sichere Schule ([sichere-schule.de](http://sichere-schule.de))